

Abänderungen der Ordre de Bataille der schweizerischen Armee

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **5 (1897)**

Heft 22

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545117>

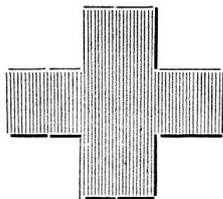
Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rote Kreuz



Offizielles Organ

des

Abonnement:
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-
jährlich 1 Fr.
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer
20 Cts.

Insertionspreis:
per einpaltige Petitzeile:
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.
Reklamen 1 Fr. per Redak-
tionszeile. Verantwortlich für
den Inseraten u. Reklamenteil:
Haasenstein und Vogler.

Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürlet, Oberstlieut., Bern.
Kommissionsverlag: Fr. Scmminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämt-
liche Filialen im In- und Auslande.

Abänderungen

der

Ordre de Bataille der schweizerischen Armee.

1. Nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Truppentkörper der Artillerie (vom 19. März 1897) und
2. Nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie (vom 12. Juni 1897).

I. Abänderungen in Bezug auf die Artillerie.

Die gesetzlichen Grundlagen sind aus Nr. 20 dieses Blattes ersichtlich, wobei die Be-
richtigung in Nr. 22 gefälligst zu berücksichtigen ist.

An der Hand dieser gesetzlichen Bestimmungen sind die neuen Feldbatterien Nr. 49
bis 56 aus den bisherigen Parkkolonnen des Auszuges formiert worden wie folgt:

Aus Parkkolonne	1 und 2	die Batterie	49	Waad
" "	3 " 4	" "	50	Freiburg und Neuenburg
" "	5 " 6	" "	51	Bern (III. Divisionskreis)
" "	9 " 10	" "	52	beide Basel und Solothurn
" "	11 " 12	" "	53	Zürich
" "	13 " 14	" "	54	Thurgau und Schaffhausen
" "	7 " 8	" "	55	Luzern u. Bern (IV. Divisionskreis)
" "	15 " 16	" "	56	Glarus und St. Gallen.

Ergänzung durch jährliche Rekrutierung
aus Kantonen

Aus den fahrenden Batterien 1—56 werden Regimenter und Abteilungen (gemäß
Tabelle I, pag. 166) gebildet; erstere werden von Oberstlieutenants (ausnahmsweise von
Obersten), die Abteilungen von Majoren kommandiert.

Die im Jahre 1898 nicht zu Wiederholungskursen einrückenden Batterien 49, 50, 51
und 52 haben im Frühjahr eine Organisationsmusterung von drei Tagen, Einrückungs- und
Entlassungstag inbegriffen, zu bestehen. In den übrigen neuen Batterien wird die Neuord-
nung in den Wiederholungskursen bereinigt, welche zu dem Zwecke um zwei Tage ver-
längert werden.

Die vier Gebirgsbatterien, aus denen vier Saumkolonnen der Landwehr hervor-
gehen (letzte werden auf 1. Januar 1898 aus den aufgelösten Landwehr-Gebirgsbatterien
61 und 62 formiert) werden gebildet wie folgt:

- Nr. 1 aus der bisherigen Auszug-Gebirgsbatterie 62 (Wallis);
 Nr. 2 aus französisch sprechenden Mannschaften von Wallis, Waadt, Neuenburg, Freiburg und Bern;
 Nr. 3 aus deutsch sprechenden Mannschaften von Bern, Luzern, Unterwalden, Schwyz und Graubünden;
 Nr. 4 aus der bisherigen Auszug-Gebirgsbatterie 61 (Graubünden).

Die vier Gebirgsbatterien und vier Saumkolonnen bilden ein Gebirgsartillerie-Regiment.

In Bezug auf die Positionsartillerie besteht die Hauptneuerung (abgesehen von der Auflösung der Landwehr-Positionscompagnien 2, 4, 5, 10 und 12) darin, daß zwei Kategorien von Positionscompagnien geschaffen werden: erstens solche, deren Bestände aus Kanonieren der Auszug-Positionscompagnien, und zweitens solche, deren Bestände aus Kanonieren der fahrenden Batterien hervorgehen. Im übrigen werden sämtliche Positionscompagnien neu numeriert wie folgt:

a. Im Auszug.

Die bestehende Positionscompagnie	10	Genf	erhält Nr.	1
"	"	9	Waadt	" " 2
"	"	8	Waadt	" " 3
"	"	3	Freiburg	" " 4
"	"	2	Bern	" " 5
"	"	4	Basel	" " 6
"	"	7	Aargau	" " 7
"	"	1	Zürich	" " 8
"	"	5	Schaffhausen-Appenzell	" " 9
"	"	6	St. Gallen	" " 10

b. In der Landwehr.

Die bestehende Positionscomp.	15	L	Genf	erhält Nr.	1	L
"	"	"	13	Waadt	"	" 2
"	"	"	14	Waadt	"	" 3
"	"	"	6	Freiburg	"	" 4
"	"	"	3	Bern	"	" 5
"	"	"	7	Basel	"	" 6
"	"	"	11	Aargau	"	" 7
"	"	"	1	Zürich	"	" 8
"	"	"	8	Schaffhausen-Appenzell	"	" 9
"	"	"	9	St. Gallen	"	" 10

Die vom Bunde neu aufgestellten Landwehr-Positionscompagnien Nr. 11—15 werden späterhin aus den übertretenden Kanoniermannschaften der Feldbatterien gemäß Tafel I, pag. 166, gebildet und auf den Übergangszeitpunkt (1. Januar 1898) aus den aus der Feldartillerie hervorgegangenen Mannschaften gegenwärtiger Landwehr-Positionscompagnien, nämlich:

Positionscompagnie 11 L (neu) aus den alten Landwehr-Positionscompagnien 13 (Waadt) und 15 Genf;

Positionscompagnie 12 L (neu) aus den alten Landwehr-Positionscompagnien 6 (Freiburg) und 14 (Waadt);

Positionscompagnie 13 L (neu) aus den alten Landwehr-Positionscompagnien 3, 4 und 5 (Bern) und 7 (Basel);

Positionscompagnie 14 L (neu) aus den alten Landwehr-Positionscompagnien 1 und 2 (Zürich) und 10 und 11 (Aargau);

Positionscompagnie 15 L (neu) aus den alten Landwehr-Positionscompagnien 8 (Appenzell), 9 (St. Gallen) und 12 (Tessin).

Die vom Bunde neu zu bildenden Positions-Traincompagnien werden aus bestehenden Trainabteilungen der Landwehr gebildet wie folgt:

Positions-Traincompagnie I aus Trainabteilung 1 L (Genf und Waadt) und Trainabteilung 3 L (Bern und Freiburg);

Positionstraincompagnie II aus Trainabteilung 9 L (Aargau);
 " " III " 5 L (Bern);
 " " IV aus Trainabteilung 7 L (Zug und Bern) und Train-
 abteilung 15 L (Glarus und Wallis);
 Positionstraincompagnie V aus Trainabteilung 13 L (St. Gallen) und Train-
 abteilung 11 L (Zürich und Schwyz).

An der Hand aller dieser Neuerungen ist die Ordre de bataille der Positions-
 artillerie-Abteilungen folgende:

<p>II. Abteilung. Stab. Positionscompagnie 3 A und 3 L (Waadt) " 4 A und 4 L (Freibg.) " 12 L (Bund) Positionstraincompagnie II L (Bund).</p> <p>IV. Abteilung. Stab. Positionscompagnie 7 A und 7 L (Aargau) " 8 A und 8 L (Zürich) " 15 L (Bund) Positionstraincompagnie IV L (Bund).</p> <p>V. Abteilung. Stab. Positionscompagnie 9 A und 9 L (Schaffhausen und Appenzell) " 10 A und 10 L (St. Gallen) " 15 L (Bund) Positionstraincompagnie V L (Bund).</p>	<p>I. Abteilung. Stab. Positionscompagnie 1 A und 1 L (Genf) " 2 A und 2 L (Waadt) " 11 L (Bund) Positionstraincompagnie I L (Bund).</p> <p>III. Abteilung. Stab. Positionscompagnie 5 A und 5 L (Bern) " 6 A und 6 L (Basel) " 13 L (Bund) Positionstraincompagnie III L (Bund).</p>
--	---

Die Formation des Corpsparkes und Depotparkes ergibt sich ohne weiteres aus Tafel I pag. 166). Die Corpsparkes werden aus den sieben ersten Jahrgängen (33. bis 39. Altersjahr), die Depotparkes aus den fünf letzten Jahrgängen der Landwehr gebildet.

Die Mannschaften der bisherigen Feuerwerkercompagnien (Auszug und Landwehr) werden den Parkcompagnien nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit und territorialen Zugehörigkeit zugeteilt.

Die Sanitätscompagnien (eine per Armeecorps) werden aus den Beständen der bisherigen Divisions- und Corpsslazaret-Trainabteilungen und aus den Traindetachementen der Landwehr-Ambulancen gebildet; in der Folge ergänzen sie sich in jedem Armeecorps aus den von der II. Abteilung der Corpsartillerie übertretenden Landwehr-Trainmannschaften.

Ein Teil der Landwehr-Traincompagnien (die Nummern 1, 3, 5, 7 und 9) wird zur Bespannung der Sanitäts-Transportkolonnen verwendet.

Alle neu formierten Artillerie-Einheiten, welche 1898 nicht ihren ordentlichen Wiederholungskurs zu bestehen haben, werden in diesem Jahre zu dreitägigen Organisationsmusterungen einberufen.

II. Abänderungen in Bezug auf die Landwehr-Infanterie.

Die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen sind im wesentlichen folgende:

Aus den Übertretenden der 96 Füsilierbataillone des Auszuges werden in der Landwehr gebildet:

- a. 33 Bataillone ersten Aufgebotes, bestehend aus den sieben Mannschaftensjahrgängen vom 33. bis und mit dem 39. Altersjahr;
- b. 33 Bataillone zweiten Aufgebotes, bestehend aus den fünf Jahrgängen des 40. bis 44. Altersjahres.

Aus den Übertretenden von je zwei Schützenbataillonen des Auszuges wird mit den entsprechenden Jahrgängen je ein Landwehr-Schützenbataillon 1. und 2. Aufgebotes gebildet.

Der Sollbestand der Landwehrbataillone 1. Aufgebotes entspricht demjenigen des Auszuges; der Sollbestand derjenigen 2. Aufgebotes wird vom Bundesrate durch Verordnung bestimmt. Vorläufig wird der Organisation dieser Bataillone der Sollbestand des Auszuges zu Grunde gelegt.

Bildung der Landwehrbataillone 1. Aufgebotes.

I. Armee corps

	Auszugbataillone nach Ordre de bataille	Auszugbat. gruppiert z. Bildung d. Landwehrbat. 1. Aufgebotes	Landwehrbataillone 1. Aufgebotes	
1. Infanterie-Regiment	Bat. 1 Waadt	—	Bat. 101 Waadt	
	" 2 "			
	" 3 "			
2. Infanterie-Regiment	Bat. 4 Waadt	—	Bat. 102 Waadt	
	" 5 "			
	" 6 "			
3. Infanterie-Regiment	Bat. 7 Waadt	—	Bat. 103 Waadt	
	" 8 "			
	" 9 "			
4. Infanterie-Regiment	Bat. 10 Genf	Bat. 11 Wallis	Bat. 104:	
	" 11 Wallis			} 3 Compagnien Wallis
	Schützenbat. 1 Waadt			
5. Infanterie-Regiment	Bat. 13 Genf	Bat. 10 Genf	Bat. 105:	
	" 14 Freiburg			} 3 Compagnien Genf
	" 15 "			
6. Infanterie-Regiment	Bat. 16 Freiburg	Bat. 15 Freiburg	Bat. 106 Freiburg	
	" 17 "			
	" 18 Neuenburg			
7. Infanterie-Regiment	Bat. 19 Neuenburg	Bat. 18 Neuenburg	Bat. 107 Neuenburg	
	" 20 "			
	" 21 Bern (Jura)			
8. Infanterie-Regiment	Bat. 22 Bern	—	Bat. 108 Bern	
	" 23 "			
	" 24 "			
Schützenbataillon 2		Schützenbat. 1 Waadt 2 Freib., Neuen- burg, Wallis, Genf	Schützenbataillon 9: 2 Compagnien Waadt 1 Comp. Neuenburg, Freiburg 1 Compagnie Wallis, Genf	

Zur Befugung von St. Maurice abkommandiert: Bat. 12 Wallis.

II. Armee corps.

9. Infanterie-Regiment	Bat. 25 Bern	—	Bat. 109 Bern
	" 26 "		
	" 27 "		
10. Infanterie-Regiment	Bat. 28 Bern	—	Bat. 110 Bern
	" 29 "		
	" 30 "		
11. Infanterie-Regiment	Bat. 31 Bern	—	Bat. 111 Bern
	" 32 "		
	" 33 "		
12. Infanterie-Regiment	Bat. 34 Bern	—	Bat. 112 Bern
	" 35 "		
	" 36 "		
17. Infanterie-Regiment	Bat. 49 Solothurn	—	Bat. 117 Solothurn
	" 50 "		
	" 51 "		
18. Infanterie-Regiment	Bat. 52 Baselland	—	Bat. 118 Basel: Stadt 2 Compagn. Landschaft 2 "
	" 53 "		
	" 54 Baselftadt		
19. Infanterie-Regiment	Bat. 55 Aargau	—	Bat. 119 Aargau
	" 56 "		
	" 57 "		
20. Infanterie-Regiment	Bat. 58 Aargau	—	Bat. 120 Aargau
	" 59 "		
	" 60 "		
Schützenbataillon 3 Bern		—	Schützenbataillon 10: 2 Compagnien Bern 1 Comp. Aargau 1 " Solothurn und Baselland.
Schützenbataillon 5:			
Aargau 2 Compagnien			
Solothurn 1 Compagnie			
Baselland 1 "			

(Fortsetzung in nächster Nummer.)